

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

48. Stück, 29.12.1931

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 29. Dez. 1931.) 48. Stück.

Inhalt:

- Nr. 125. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Dezember 1931, betreffend Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 22. März 1912 in der Fassung vom 24. Dezember 1912 und vom 25. September 1931, betreffend die Errichtung staatlicher Eichämter.
- Nr. 126. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 12. Dezember 1931, betreffend die Vereinbarung der Länder über die einjährige Frauenschule vom 24. Oktober 1931.
- Nr. 127. Verordnung des Staatsministeriums vom 16. Dezember 1931 zur Ausführung der Bestimmungen über den Überlandverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 6. und 9. Oktober 1931 (R.G.B. I S. 537 u. 572).
- Nr. 128. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 17. Dezember 1931 zur Ausführung des Rindviehzuchtgesetzes für den Landsteil Oldenburg vom 5. Juli 1924.
- Nr. 129. Verordnung für den Landsteil Oldenburg vom 23. Dezember 1931, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 19. April 1899, betreffend das Grunderbrecht, und des Gesetzes für den Landsteil Oldenburg vom 10. Juli 1926, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 19. April 1899, betreffend das Grunderbrecht.



Nr. 125.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 22. März 1912 in der Fassung vom 24. Dezember 1912 und vom 25. September 1931, betreffend die Errichtung staatlicher Eichämter.

Oldenburg, den 12. Dezember 1931.

In Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. März 1912 in der Fassung vom 24. Dezember 1912 und vom 25. September 1931, betreffend die Errichtung staatlicher Eichämter, wird bestimmt, daß die Eichämter in Brake und Delmenhorst zum 1. April 1932 aufgehoben und die Bezirke derselben mit diesem Tage dem Eichamt in Oldenburg zugeteilt werden.

Oldenburg, den 12. Dezember 1931.

Staatsministerium.

Cassebohm.

Nr. 126.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend die Vereinbarung der Länder über die einjährige Frauenschule vom 24. Oktober 1931.

Oldenburg, den 12. Dezember 1931.

Die Vereinbarung der Länder über die einjährige Frauenschule vom 24. Oktober 1931 wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Oldenburg, den 12. Dezember 1931.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Cassebohm.



Vereinbarung der Länder über die einjährige Frauenschule.

1. Die einjährige Frauenschule ist, selbständig oder als Aufbau auf die sechsklassige höhere Mädchenschule (Lyzeum, Mädchenrealschule), eine allgemein bildende höhere Schule. Für den Eintritt ist das an einer allgemein bildenden Schule erlangte Zeugnis der mittleren Reife oder die Ablegung einer entsprechenden Prüfung erforderlich.
2. Die Frauenschule gibt in enger Verbindung von wissenschaftlicher und praktischer Bildung eine Einführung in die besonderen Aufgaben der Frau in Familie und Volksgemeinschaft. Demgemäß pflegt sie solche wissenschaftlichen Fächer und Gebiete, die der Erfüllung dieses Bildungszieles dienen. In den praktischen Fächern beschränkt sie sich auf die grundlegende theoretisch-technische Schulung für die wichtigsten hauswirtschaftlichen und hausmütterlichen Arbeiten. Frauenschulen in diesem Sinne sind die nach folgenden Bestimmungen der Länder eingerichteten Anstalten:

Preußen: Runderlaß vom 31. Dezember 1917
— U II W 405 II, U III D — (Zentralbl. 1918
S. 276) und Erlaß vom 23. September 1930
— U II 99 U III D 1 — (Zentralbl. S. 301).

Bayern: Min. Bef. vom 16. April 1924 über
die Frauenschulen (Min. Amtsbl. der bayern.
inneren Verwaltung S. 65 ff.).

Württemberg: Die nach dem Lehrplan für
den Unterricht an der Frauenschulklasse der Mäd-
chenrealschule eingerichteten Frauenschulen (vgl.
Lehrplan für die höheren Schulen, A. Bl. des
Württ. Kultusministeriums 1928 S. 266).

Thüringen: Erlaß vom 19. September 1929
(Amtsbl. des Thüring. Volksbildungsministeri-
ums Nr. 13 S. 143).



Hessen: Der erste Jahrgang der nach den „Richtlinien für die Neuordnung des höheren Schulwesens in Hessen 1911“ eingerichteten zweijährigen Frauenschulen.

Braunschweig: Verfügung des Braunschw. Ministers für Volksbildung vom 16. Juli 1929 (Min. Bl. für das braunschw. Unterrichtswesen Nr. 93 S. 63).

Oldenburg: Min. Bef. vom 17. März 1925 (Ges. Bl. 16. Stück vom 25. März 1925 S. 90) und Min. Bef. vom 17. Januar 1931 (Ges. Bl. 5. Stück vom 5. Februar 1931).

Anhalt: Preussischer Erlaß vom 31. Dezember 1917 (Zentrabl. 1918 S. 276).

3. Auf die zweijährige Frauenschule bzw. auf den ersten Jahrgang einer zweijährigen Frauenschule findet diese Vereinbarung dann Anwendung, wenn ihr Lehrplan den obengenannten Bestimmungen entspricht.
4. Die Schlußzeugnisse der diesen Bestimmungen entsprechenden Frauenschulen werden von den an dieser Vereinbarung beteiligten Ländern gegenseitig anerkannt.

Nr. 127.

Verordnung des Staatsministeriums zur Ausführung der Bestimmungen über den Überlandverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 6. und 9. Oktober 1931 (R.G.Bl. I S. 537 u. 572).

Oldenburg, den 16. Dezember 1931.

Auf Grund des § 27 der Durchführungsbestimmungen über den Überlandverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 9. Oktober 1931 (R. G. Bl. I S. 572) wird zu diesen Bestimmungen folgendes verordnet:

Zu § 1.

Als Reichsverordnung im Sinne dieser Verordnung gilt Kapitel V des fünften Teils der dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen usw. vom 6. Oktober 1931.



Zu § 2.

(1) Das Merkmal der Öffentlichkeit des Verkehrs ist nicht vorhanden, wenn die Benutzung der Kraftfahrzeuge auf einen subjektiv bestimmten Kreis von Personen beschränkt ist. Das ist z. B. dann der Fall, wenn ein Arbeitgeber lediglich sein Personal durch Kraftfahrzeuge zu und von der Arbeitsstelle bringt, wenn Kraftwagenfahrten für einzelne Personen oder für geschlossene Vereine, Gesellschaften und dergl. ausgeführt werden. Wenn sich dagegen die für eine Fahrgelegenheit zwischen mehreren Orten in Betracht kommenden Personenkreise zu einem Verein, zu einer Genossenschaft oder dergl. zusammenschließen und dieser Verein nach der räumlichen Ausdehnung des Gebietes, das er umfaßt, und nach der Zahl seiner Mitglieder so groß, seine Organisation eine so lose, der Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft an so geringe Voraussetzungen gebunden und so wechselnd sind, daß von ihm nicht gesagt werden kann, seine Mitglieder bilden einen in sich geschlossenen, bestimmt abgegrenzten Kreis von innerlich unter sich verbundenen Personen (vgl. Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 21 S. 254 und Entscheidungen des Preuß. Obergerichtes Bd. 61 S. 230 und vom 31. Mai 1928 — III A 15/28, M. Bli. B. 1928 S. 997), so dienen die von einem derartigen Verein entweder selbst oder auf seine Veranlassung von einem anderen Unternehmer geschaffenen Beförderungsmöglichkeiten, auch wenn sie nur Vereinsmitgliedern zugänglich sind, dem öffentlichen Verkehr. Ueberhaupt schließen gewisse allgemeine Zulassungsbeschränkungen die Öffentlichkeit des Verkehrs nicht aus, wenn nur offensichtlich für die Allgemeinheit Beförderungsmöglichkeiten geschaffen werden soll.

(2) Die Beschränkung der Beförderung auf bestimmte Zeiten, z. B. auf die Sommer- oder Erntezeit, auf bestimmte Wochentage oder auf Sonn- und Feiertage, schließt die Regelmäßigkeit des Verkehrs ebenso-



wenig aus, wie der Mangel eines Fahrplanes mit genau bestimmten Abfahrts- und Ankunftszeiten.

(3) Bei einem dem öffentlichen Verkehr dienenden Unternehmen besteht auch dann, wenn der Beförderungspreis nicht in jedem einzelnen Falle erhoben wird, die Vermutung, daß die Beförderung gegen Entgelt erfolgt. Es sind die tatsächlichen Verhältnisse daraufhin zu prüfen, ob das Entgelt nicht in anderer Form gewährt wird.

Zu § 3.

Höhere Verwaltungsbehörde ist im Landesteil Oldenburg das Ministerium des Innern und in den Landesteilen Lüneburg und Verden die Regierung.

Zu § 6.

Für die Entscheidung, ob ein Verkehr oder ein Verkehrsmittel den Vorschriften der Reichsverordnung unterliegt, und ob ein Verkehr als Werkverkehr anzusehen ist, ist im Landesteil Oldenburg das Ministerium des Innern und in den Landesteilen Lüneburg und Verden die Regierung zuständig. Eine Beschwerde gegen die Entscheidung ist mit Begründung binnen 2 Wochen nach der Zustellung bei derjenigen Behörde anzubringen, gegen deren Entscheidung sie gerichtet ist und von dieser mit Stellungnahme zu der Beschwerdebegründung dem Staatsministerium vorzulegen. Dieses übersendet alsdann die Beschwerde mit seiner Stellungnahme dem Reichsverkehrsminister zur endgültigen Entscheidung.

Zu § 7.

(1) Für die Erteilung oder Versagung der Genehmigung zum Betriebe einer Personentrastfahrlinie ist im Landesteil Oldenburg das Ministerium des Innern, in den Landesteilen Lüneburg und Verden die Regierung zuständig.



(2) Bei Versagung der Genehmigung oder bei Zurückweisung von Widersprüchen, auch soweit Bedingungen und Auflagen, unter denen die Genehmigung erteilt werden soll, in Frage kommen, ist die Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet das Staatsministerium und im Falle des § 13 der Reichsverordnung der Reichsverkehrsminister.

(3) Die Beschwerde ist mit der Begründung innerhalb 2 Wochen nach der Zustellung bei derjenigen Behörde anzubringen, gegen deren Entscheidung sie gerichtet ist, und von dieser dem Staatsministerium vorzulegen.

(4) Gegen die Erteilung der Genehmigung ist keine Beschwerde zulässig. Die Genehmigung kann daher erst erteilt werden, nachdem über die erhobenen Widersprüche rechtskräftig entschieden ist.

(5) Das Staatsministerium kann den ganzen Verlauf des Genehmigungsverfahrens nachprüfen und die Vorentscheidung gegebenenfalls abändern oder aufheben oder die Angelegenheit zur anderweiten Entscheidung an die Vorinstanz zurückverweisen. Um die uneingeschränkte Entscheidungsbefugnis des Staatsministeriums sicherzustellen, wird für die künftig zu treffenden Entscheidungen folgendes angeordnet:

- a) Im Genehmigungsverfahren ist nicht nur zu prüfen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 der Reichsverordnung) vorliegen, sondern es sind darüber hinaus die Bedingungen und Auflagen, unter denen die Genehmigung erteilt werden soll, mit den Beteiligten zu erörtern.
- b) Alle Beteiligten sind bei Mitteilung der Entscheidung über die Beschwerdemöglichkeiten zu belehren.

(6) Bei der Einsendung der Vorgänge an das Staatsministerium ist zu den Beschwerden eingehend Stellung zu nehmen, insbesondere eine in Aktengröße zu hal-

tende Übersichtskarte vorzulegen, in der die in Frage kommende Personenkraftfahrlinie und die Linien der im Verkehrsgebiet bereits vorhandenen Verkehrsunternehmungen in verschiedenen Farben eingetragen sind.

Zu § 8.

Bei Personenkraftfahrlinien, die das Gebiet mehrerer Länder berühren, ist eine Übertragung der Genehmigungsbefugnis der obersten Landesbehörden auf nachgeordnete Behörden unzulässig. Wenn sich die obersten Landesbehörden über die Genehmigung nicht binnen drei Monaten einigen, gilt § 5 (2) der Reichsverordnung. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung muß bei sämtlichen Genehmigungsbehörden, deren Bezirke durch die geplante Linie berührt werden, schriftlich gestellt werden.

Zu § 9.

(1) Die Erteilung oder Versagung der Genehmigung ist in das pflichtgemäße Ermessen der mit der Entscheidung hierüber betrauten Behörden gestellt. Sie sind nur insofern in ihrer Entschliebung gebunden, als sie nicht Unternehmen zulassen dürfen, die keine Gewähr für die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebes bieten, oder den öffentlichen Interessen zuwiderlaufen. Der Antragsteller hat jedoch, auch wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, keinen Anspruch auf die Erteilung der Genehmigung.

(2) Der § 9 bezeichnet diejenigen Punkte, auf die sich die Prüfung der Genehmigungsbehörde vornehmlich erstrecken soll. Es ist ihr unbenommen, die Prüfung noch auf andere für die Entscheidung über die Genehmigung wichtig erscheinende Fragen zu erstrecken. Ob ein Verkehrsbedürfnis für die beantragte Personenkraftfahrlinie vorhanden ist, ist besonders sorgfältig zu prüfen.

(3) Reichen mehrere Unternehmer Anträge für die gleiche Linie ein, so ist der Zeitpunkt des Eingangs der Anträge für die Erteilung der Genehmigung ohne Einfluß. Grundsätzlich sind bei schwebenden Genehmigungsverfahren die Reichsbahn und die Unternehmer von nicht reichseigenen Schienenbahnen, wenn sie wegen Gefährdung der Wirtschaftlichkeit ihrer Betriebe durch die neu einzurichtende Kraftfahrlinie Widerspruch erheben, aber ein Verkehrsbedürfnis anzuerkennen ist, zunächst zu fragen, ob sie etwa gewillt und in der Lage sind, in angemessener Frist die Personenkraftfahrlinie selbst zu betreiben. Bejahendenfalls sind dann die Anträge der Reichsbahn oder der nicht reichseigenen Schienenbahnen auf die Genehmigung von Personenkraftfahrlinien in erster Linie zu berücksichtigen, sofern sie die nötige Gewähr für den ordnungsmäßigen Betrieb der Linie bieten und auch sonst nach der Lage des einzelnen Falles keine Bedenken vorliegen. Besteht auf einer Strecke bereits eine genehmigte Personenkraftfahrlinie oder eine Linie der Reichspost, so ist entsprechend zu verfahren. Wettbewerbslinien gegenüber den Schienenbahnen sind im allgemeinen nur solche, die parallel der Schienenbahn laufen. Linien, die überwiegend Orte berühren, welche mehrere Kilometer von der Bahn und ihren Haltestellen entfernt sind, werden als Linien zu betrachten sein, die neue Verkehrsgebiete erschließen, sie können daher im allgemeinen nicht als reine Wettbewerbslinien angesehen werden.

(4) Die Genehmigungsbehörde hat in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob und inwieweit zur Wahrung der beteiligten öffentlichen Interessen Vorschriften oder Vorbehalte zu machen oder Bedingungen zu stellen sind. Solche Bedingungen sind insbesondere, soweit erforderlich, auch zur Schonung der Straßen zu stellen. Dabei ist namentlich darauf zu achten, daß auch während der nach der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen noch offenen Übergangsfrist Straßen stark bean-

sprechende Linienfahrzeuge mit Luftreifen versehen sein müssen.

(5) Bei Abwägung der vielfach widerstreitenden Belange anderer öffentlicher Verkehrsunternehmen ist das gesamtwirtschaftliche Interesse in den Vordergrund zu stellen. Die zweckmäßige Eingliederung der Personenkraftfahrlinien in den vorhandenen öffentlichen Verkehr und das gedeihliche Zusammenarbeiten aller öffentlichen Verkehrsmittel ist anzustreben.

Zu § 11.

Die Dauer der Genehmigung wird im allgemeinen nicht unter 5 Jahre zu bemessen sein.

Zu § 12.

Im Landesteil Oldenburg kann die Genehmigungsbehörde die Aufsicht einer unteren Verwaltungsbehörde übertragen.

Zu § 13.

Die hier vorgesehene Bestimmung ist in allen Fällen in die Genehmigungsurkunde aufzunehmen.

Zu § 14.

Das neu eingeführte Beschwerderecht, das die Anrufung des Reichsverkehrsministers ermöglicht, ist nur öffentlichen Verkehrsunternehmungen und auch diesen nur für den Fall eingeräumt, daß nach ihrer Auffassung die betreffende Linie den öffentlichen Interessen zuwiderläuft. Die bei den Genehmigungsbehörden eingereichten Beschwerden sind mit Stellungnahme dem Staatsministerium vorzulegen, das sie mit seiner Stellungnahme dem Reichsverkehrsminister vorlegt. Die zweiwöchige Frist gilt für die Anbringung der Beschwerde bei der Genehmigungsbehörde.

Zu § 15.

Während die Reichspost, wenn sie darlegte, daß eine Linie für die Postsachenbeförderung erforderlich ist, in ihrer Entschliebung völlig frei war, ist nunmehr, falls nach Auffassung der obersten Landesbehörde die Ein-

richtung der Linie den öffentlichen Interessen zuwiderläuft oder die Reichsbahn ihre Interessen verletzt glaubt, der Widerspruch an den Reichsverkehrsminister zulässig. Von den bei den Genehmigungsbehörden eingehenden Anzeigen ist den Beteiligten, zu denen auch die betroffenen Wegeunterhaltungspflichtigen gehören, unverzüglich Kenntnis zu geben. Die erhobenen Widersprüche sind mit der Stellungnahme der Genehmigungsbehörde dem Staatsministerium zur Weitergabe an den Reichsverkehrsminister vorzulegen. Zur Wahrung der im § 17 Abs. 2 der Reichsverordnung festgesetzten Frist ist für rechtzeitige Vorlage zu sorgen.

Zu § 16.

Höhere Verwaltungsbehörde ist im Landesteil Oldenburg das Ministerium des Innern, in den Landesteilen Lüneburg und Birkenfeld die Regierung.

Zu § 18.

Das Verkehrsbedürfnis ist vor Erteilung der Genehmigung nicht zu prüfen. Jeder kann die Genehmigung erlangen, der Gewähr für die Sicherheit des Betriebes und vor allem für die Erfüllung der Vorschriften der Reichsverordnung bietet.

Zu § 21.

(1) Für die im § 24 Abs. 2 der Reichsverordnung vorgesehenen Straffestsetzungsbeschlüsse ist im Landesteil Oldenburg das Ministerium des Innern und in den Landesteilen Lüneburg und Birkenfeld die Regierung zuständig. Die Straffestsetzungsbeschlüsse sind zu begründen und gegen Zustellungsurkunde auszuhändigen. Gegen die Festsetzung des Strafgeldes ist binnen drei Monaten nach der Zustellung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig. Die Klage gegen Beschlüsse des Ministeriums des Innern ist beim Obergericht anzu bringen. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsbarkeitsgesetzes.



(2) Nach § 24 Abs. 4 der Reichsverordnung fließen die Strafgeelder in die Landeskassen und sind für Zwecke der Wegeunterhaltung zu verwenden. Als Kasse, an die das Strafgeeld abzuführen ist, ist in dem Strafbeschluß die Landekasse des betreffenden Landesteils anzugeben. Im Landesteil Oldenburg werden die eingegangenen Beträge — nach Abzug von 4. v. H. Verwaltungskosten — an die Wegeunterhaltungspflichtigen wie die Erträge aus der Kraftfahrzeugsteuer verteilt und in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld — ebenfalls nach Abzug von 4 v. H. — an die Kasse des Landesverbandes für Zwecke der Wegeunterhaltung abgeführt.

(3) Bahnhof im Sinne des § 21 Abs. 2 der Durchführungbestimmungen sind die Bahnhöfe der Eisenbahnen sowohl des allgemeinen wie des nicht allgemeinen Verkehrs.

(4) Neben der Reichsbahndirektion und der Industrie- und Handelskammer sind auch die für diesen Ort zuständigen Bahnverwaltungen der nicht reichseigenen Schienenbahnen zu hören.

Zu § 27.

(1) Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 18 der Reichsverordnung ist im Landesteil Oldenburg das Ministerium des Innern, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld die Regierung.

(2) Gegen die Versagung der Genehmigung ist die Beschwerde an das Staatsministerium zulässig. Die Beschwerde ist mit Begründung innerhalb zwei Wochen nach Zustellung bei derjenigen Behörde anzubringen, gegen deren Entscheidung sie gerichtet ist, und von dieser dem Staatsministerium mit Stellungnahme vorzulegen.

Zu § 28.

(1) Die im Abs. 1 unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Prüfungen sind regelmäßig binnen Jahresfrist nach der letzten vorhergegangenen Prüfung vorzunehmen, und



zwar im Landesteil Oldenburg wie bei der ersten Prüfung durch den amtlich anerkannten Sachverständigen des Gewerbeamts, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld durch den von der Genehmigungsbehörde vorzuschreibenden amtlich anerkannten Sachverständigen.

(2) Ob in Einzelfällen die Prüfung durch andere Sachverständige erfolgen kann oder deren Prüfung als ausreichend angesehen werden soll, haben die Genehmigungsbehörden zu entscheiden.

(3) Jedes in Betrieb befindliche Fahrzeug muß an einer sichtbaren Stelle den Namen des Unternehmers tragen. Fahrzeuge für Personenbeförderung müssen mit einer Bezeichnung der Linie versehen sein.

(4) Jedes in Betrieb befindliche Personenkraftfahrzeug muß wie folgt ausgerüstet sein:

1. An beiden Seiten müssen Fahrtrichtungsanzeiger angebracht sein, die nach vorn und hinten sichtbar sind und an der linken Seite nur für links und an der rechten Seite nur für rechts gültige Zeichen abgeben. Die Fahrtrichtungsanzeiger müssen im Gesichtsfeld des Fahrers liegen, ohne jedoch die Sicht zu behindern;
2. mit einer sogenannten Stopplampe, die das beabsichtigte Halten selbsttätig anzeigt;
3. mit einem automatisch wirkenden Scheibenwischer an der Windschutzscheibe. Außerdem ist die Windschutzscheibe vor dem Führersitz ausstellbar auszuführen;
4. die Abgabe von Warnungszeichen muß ohne Loslassen des Lenkrades erfolgen können;
5. die vorderen Kotflügel sollen die seitliche Ausdehnung des Fahrzeuges begrenzen, sie müssen vom Führersitz aus bei normaler Körperhaltung des Fahrzeugführers zu sehen sein. Anstelle der Kotflügel können andere, die Breite des Wagens anzeigende Vorrichtungen zur Verwendung kommen;
6. auf dem Führersitz und, wenn dieser vom Fahrzeuginnern abgeschlossen ist, auch in diesem ist je ein vom

- Preußischen Feuerwehrbeirat zugelassener Handfeuerlöcher sichtbar unterzubringen. Der Führer, der etwaige Begleitmann und der Schaffner müssen mit der Handhabung des Feuerlöschers vertraut sein;
7. für hinreichende Belüftung des Führersitzes und des Fahrgastraumes ist zu sorgen;
 8. jeder Kraftwagen hat einen Verbandskasten mittlerer Größe, etwa $35 \times 25 \times 10$ cm, mit entsprechendem Inhalt mitzuführen;
 9. im Innenraum ist an gut sichtbarer Stelle die Zahl der vorhandenen Sitz- und Stehplätze anzugeben.

(5) Die Verwendung von Anhängewagen bedarf bei Fahrten zur Personenbeförderung besonderer Genehmigung.

(6) Die Führer von Personenzugezügen im Linienbetrieb bedürfen eines Ausweises der zuständigen Behörde, der nur an Personen erteilt werden darf, die mindestens 21 Jahre alt und seit mindestens einem Jahre im Besitze der Erlaubnis zum Führen von Kraftwagen sind, deren Vorleben eine ausreichende Gewähr für ihre Zuverlässigkeit bietet und deren völlige Eignung für die Ausübung des Führeramts im Landesteil Oldenburg von dem zuständigen Beamten des Gewerbeamts, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld von den dort beauftragten Sachverständigen festgestellt ist. Die Feststellung ist alljährlich zu wiederholen. Der Führer hat den Ausweis auf den Fahrten stets bei sich zu führen.

(7) Über alle wichtigen Vorkommnisse, die den regelmäßigen Gang des Betriebes länger als 24 Stunden unterbrechen, über Unfälle, bei denen Personen verletzt werden, sowie Betriebseinschränkungen, die durch Naturereignisse oder aus anderen Gründen notwendig geworden sind, ist unverzüglich der Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Die Verordnung des Staatsministeriums vom 11. Juli 1929 verliert mit demselben Tage ihre Gültigkeit.

Oldenburg, den 16. Dezember 1931.

Staatsministerium.

(Siegel) Cassebohm. Dr. Driver.

Thyen.

Nr. 128.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern zur Ausführung des Rindviehzuchtgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 5. Juli 1924.

Oldenburg, den 17. Dezember 1931.

In Abänderung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1927 wird für das Zuchtgebiet Wesermarsch der niedrigste Satz des Dedgeldes, welcher für jedes von einem angeführten Bullen belegte Rind zu entrichten ist, auf den Vorschlag des Großen Ausschusses der Oldenburgischen Wesermarsch Herdbuchgesellschaft auf Grund des § 49 Abs. 2 des Rindviehzuchtgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 5. Juli 1924 auf 5,— *R.M.* festgesetzt.

Oldenburg, den 17. Dezember 1931.

Ministerium des Innern.

J. B.

Cassebohm.



Nr. 129.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 19. April 1899, betreffend das Grunderbrecht, und des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 10. Juli 1926, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 19. April 1899, betreffend das Grunderbrecht.

Oldenburg, den 23. Dezember 1931.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 wird bestimmt:

§ 1.

§ 21 a des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 19. April 1899, betreffend das Grunderbrecht, in der Fassung des Artikels I des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 10. Juli 1926 wird, wie folgt, geändert:

Im Abs. 1 wird am Ende die Zahl „1932“ durch die Zahl „1935“ ersetzt.

§ 2.

Artikel II des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 10. Juli 1926, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 19. April 1899, betreffend das Grunderbrecht, wird, wie folgt, geändert:

Im Abs. 3 wird die Zahl „1932“ durch die Zahl „1935“ ersetzt.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 23. Dezember 1931.

Staatsministerium.

Cassebohm. Dr. Driver. Dr. Willers.
(Siegel)

Graepel.

